

INHALT

| | |
|--|-------|
| Statut/VerfahrensO der Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen der Universität Heidelberg | S. 3 |
| Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg über die Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften | S. 7 |
| Auflösung des Senatsausschusses Umweltwissenschaften | S. 9 |
| Änderungssatzung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät | S. 11 |
| Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim | S. 13 |

Statut/VerfahrensO der Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Aufgabe der Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen

Die Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen vermittelt als unabhängige Beschwerdestelle bei einem Dissens zwischen den Fakultäten und dem Rektorat über (Re-)Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats (gemäß § 17 (2) Satz 2 StAkkrVO vom 18. April 2018).

¹ „Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.“

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ombudsstelle besteht jeweils aus den Hochschullehrern, die als Studiendekane zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung Mitglieder im Senatsausschuss Lehre sind. Begonnene Verfahren bringt sie gegebenenfalls auch nach Ende der Amtszeiten ihrer Mitglieder im Senatsausschuss Lehre zum Abschluss.
- (2) Vom Verfahren ausgeschlossen sind die Studiendekane der Fakultät, die den Einspruch gegen die (Re-)Akkreditierungsentscheidung des Rektorats eingelegt hat (§ 3) sowie die Studiendekane aus Fakultäten, die bzgl. des betroffenen Studiengangs kooperieren. Sind danach mehr als drei Studiendekane ausgeschlossen, werden für dieses Verfahren ein oder mehrere Ersatzmitglieder aus dem Kreis der nicht im Senatsausschuss Lehre vertretenen Studiendekane per Los bestimmt, sodass gewährleistet bleibt, dass immer mindestens drei Studiendekane mit dem Einspruch befasst sind.
- (3) Die Mitglieder der Ombudsstelle bestimmen für das jeweilige Verfahren einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.
- (4) Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist das heiQUALITY-Büro.

§ 3 Verfahren

- (1) Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des Rektorats in einem (Re-)Akkreditierungsverfahren muss innerhalb von vier Wochen schriftlich vom Dekanat der den betroffenen Studiengang tragenden Fakultät beim heiQUALITY-Büro eingelegt werden und ist zu begründen. Er kann sich gegen die Ablehnung der (Re-)Akkreditierung, Auflagen und Fristen richten, worunter auch die Dauer der ausgesprochenen (Re-)Akkreditierung fallen kann.

(2) Das heiQUALITY-Büro prüft, welche Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 2 vom Verfahren ausgeschlossen sind, lost ggfls. die Ersatzmitglieder, informiert das Rektorat und die übrigen Mitglieder der Ombudsstelle über den Einspruch, stellt ihnen sämtliche Verfahrensunterlagen zur Verfügung und beruft die erste Sitzung ein.

(3) Die Ombudsstelle prüft auf Grundlage der Unterlagen die vorgebrachten Einwände gegen die (Re-)Akkreditierungsentscheidung. Sie kann hierzu alle im Verfahren beteiligten Personen schriftlich oder mündlich befragen, insbesondere wenn die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend sind, um zu einer Einschätzung zu gelangen. Darunter fallen das Rektorat, am Verfahren beteiligte Fachvertreter, Mitglieder des Dekanats, das beteiligte Team der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung, sowie das heiQUALITY-Büro. Zusätzlich können auch die ins Verfahren involvierten hochschulexternen Experten hinzugezogen werden, denen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme auf Wunsch auch Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu gewähren ist.

§ 4 Abschluss

(1) Die Mitglieder der Ombudsstelle sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem gegenständlichen Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Dieses begründete Votum erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat der betroffenen Fakultät.

(2) Das Verfahren soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden.

(3) Das Rektorat überprüft auf Grundlage der Empfehlung der Ombudsstelle seine vorangegangene Entscheidung, ist jedoch nicht an diese Empfehlung gebunden. Folgt es einer zugunsten der betroffenen Fakultät ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung der Fakultät gegenüber schriftlich begründen. Das Verfahren ist mit der endgültigen Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.02.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg über die Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg über die Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften wird zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz
Dezernat 2

Auflösung des Senatsausschusses Umweltwissenschaften

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 LHG folgenden Beschluss gefasst:

Der Senatsausschuss Umweltwissenschaften wird aufgelöst.

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

10

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2020
20.02.2020

Änderungssatzung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät

vom 6. Februar 2020

Aufgrund von § 39 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 4. Februar 2020 die Änderungssatzung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 659 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 werden die folgenden neuen Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt. Der Habilitationskonferenz gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

1. Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Philosophischen Fakultät tätig sind,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät
3. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät.

Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistung treten ferner zwei Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten hinzu. Diese werden von der Habilitationskonferenz vorgeschlagen und auf Bitte des Dekans oder der Dekanin von den entsprechenden Fakultäten benannt.

(2) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens die Hälfte der Personengruppe aus Absatz 1 Ziffer 1 anwesend ist. Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.”

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 3 entfallen.
3. Die Absätze 5 bis 11 erhalten die angepasste Bezifferung 3 – 9.

Artikel 2

Die Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Februar 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte im Jahr 2008 die Errichtung des „Instituts für Medizintechnologie“ als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen. Die nachstehende geänderte Satzung für das Institut haben die Senate der Universität Heidelberg am 07.05.2019 und der Hochschule Mannheim am 10.10.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das gemeinsame „Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim“ ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiter.

(2) Am Institut wird interdisziplinär auf dem Gebiet der Medizintechnologie geforscht, gelehrt und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, wobei insbesondere Fachrichtungen aus den Grenzgebieten der Medizin, Biologie und Technik miteinander verbunden werden. Zu den Aufgaben des Instituts gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind

- alle Hochschullehrer² und akademischen Mitarbeiter der Universität Heidelberg,
- alle Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter der Hochschule Mannheim,
- Doktoranden

deren Tätigkeits- oder Ausbildungsbereich ganz oder teilweise dem Institut zugeordnet ist.

Auf Vorschlag des Direktoriums können die Rektoren beider Hochschulen befristet weitere Mitglieder bestellen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im Institut oder, bei Doktoranden, mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens und / oder der Ausbildung am Institut sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf. In begründeten Fällen können die Rektoren beider Hochschulen auf Vorschlag des Direktoriums Mitglieder auch abbestellen.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung des Instituts verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Instituts. Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerhochschulen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Hochschule befugt.

§ 3 Gremien und Organe des Instituts

Gremien und Organe des Instituts sind

- die Mitgliederversammlung
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

² Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

- die Übernahme wesentlicher weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben des Instituts und
- die Begründung neuer und die Aufgabe bestehender akademischer Kooperationen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags zwischen der Hochschule Mannheim und der Universität Heidelberg bedürfen diese Beschlüsse der anschließenden Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

§ 5 Direktorium

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Professoren und jeweils einem Stellvertreter. Zwei dieser Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und gehören dort dem Forschungsschwerpunkt Medizintechnik an. Zwei weitere Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Hochschule Mannheim und gehören dort zweien der Forschungsschwerpunkte Medizingerätetechnik, Biotechnologie, Verfahrenstechnik oder Medizinische Informatik an. Die Mitglieder des Direktoriums werden gemäß § 6 Abs. 4 LHG jeweils auf Vorschlag der Senate durch ihre Rektorate bestellt. Gegenüber dem Senat sind die Sprecher der beteiligten Forschungsschwerpunkte vorschlagsberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität Heidelberg, die Grundordnung der Hochschule Mannheim oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehender Finanzmittel, soweit diese dem Institut insgesamt zugedacht sind. Das Direktorium stimmt die Forschungsziele ab und koordiniert sämtliche Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Direktorium legt dem Ausschuss, der die Kooperation gemäß der Rahmen - Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Hochschule koordiniert, jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Das Direktorium tagt monatlich. Es entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Die Amtszeiten betragen je zwei Jahre, sie enden jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, so muss sein Stellvertreter aus dem Kreis der Angehörigen der Hochschule Mannheim gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Hochschule Mannheim ist.

Der Geschäftsführende Direktor ist Sprecher des Instituts in den Gremien der Hochschulen und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
- Information der Institutsmitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 7 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Instituts in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Instituts zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, von denen mindestens sechs aus externen Einrichtungen stammen müssen. Im Einvernehmen mit dem Direktorium schlägt der Vorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg dem Rektorat der Universität vier Mitglieder zur Bestellung vor. Im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beteiligten Fakultäten der Hochschule Mannheim schlägt das Rektorat der Hochschule die weiteren vier Mitglieder vor. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

§ 8 Finanzen

Das Institut erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß Kooperationsvereinbarung tragen beide Hochschulen die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

Über die Verwendung von (Dritt)-Mitteln, die ohne spezielle Zweckbestimmung dem Institut insgesamt zugedacht sind, entscheidet das Direktorium gemäß § 5 Abs. 2. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, die die Mittel eingeworben hat.

§ 9 Drittmittelanträge

Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Hochschule Mannheim öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim“ vom 19./28.04.2008 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.01.2020

Mannheim, den 20.01.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Astrid Hedtke-Becker
Rektorin

20

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 01 / 2020
20.02.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de